Anlage 01 zur Vorlage VO/0638/18

S a t z u n g

über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage Rathenaustraße / Sonnabendstraße zwischen Huldastraße und dem Grundstück Sonnabendstraße 1

vom

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Rathenaustraße / Sonnabendstraße im Bereich zwischen Huldastraße und dem Grundstück Sonnabendstraße 1 weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) ab.

(2) Folgende Flächen, die nach den örtlichen Verhältnissen ein Bestandteil der Erschließungsanlage sind, befinden sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal:

1. eine ca. 1 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Huldastraße 42, Gemarkung Barmen, Flur 47, Flurstück 9;

2. eine ca. 2 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Huldastraße 44, Gemarkung Barmen, Flur 53, Flurstück 21;

3. das 4 m² große Grundstück Gemarkung Barmen, Flur 47, Flurstück 33/20;

4. eine ca. 7 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Rathenaustraße 28, Gemarkung Barmen, Flur 53, Flurstück 63;

5. eine ca. 4 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Sonnabendstraße 1, Gemarkung Barmen, Flur 50, Flurstück 312.

(3) Zwei Lagepläne (Anlagen 1 und 2), in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen für die Dauer von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Satzung an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr im Eingangsbereich zur Ebene 4 des Gebäudeteils C im Rathaus der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1 in Wuppertal-Barmen aus und können während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2
Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Rathenaustraße / Sonnabendstraße zwischen Huldastraße und dem Grundstück Sonnabendstraße 1 gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3
Lageplan

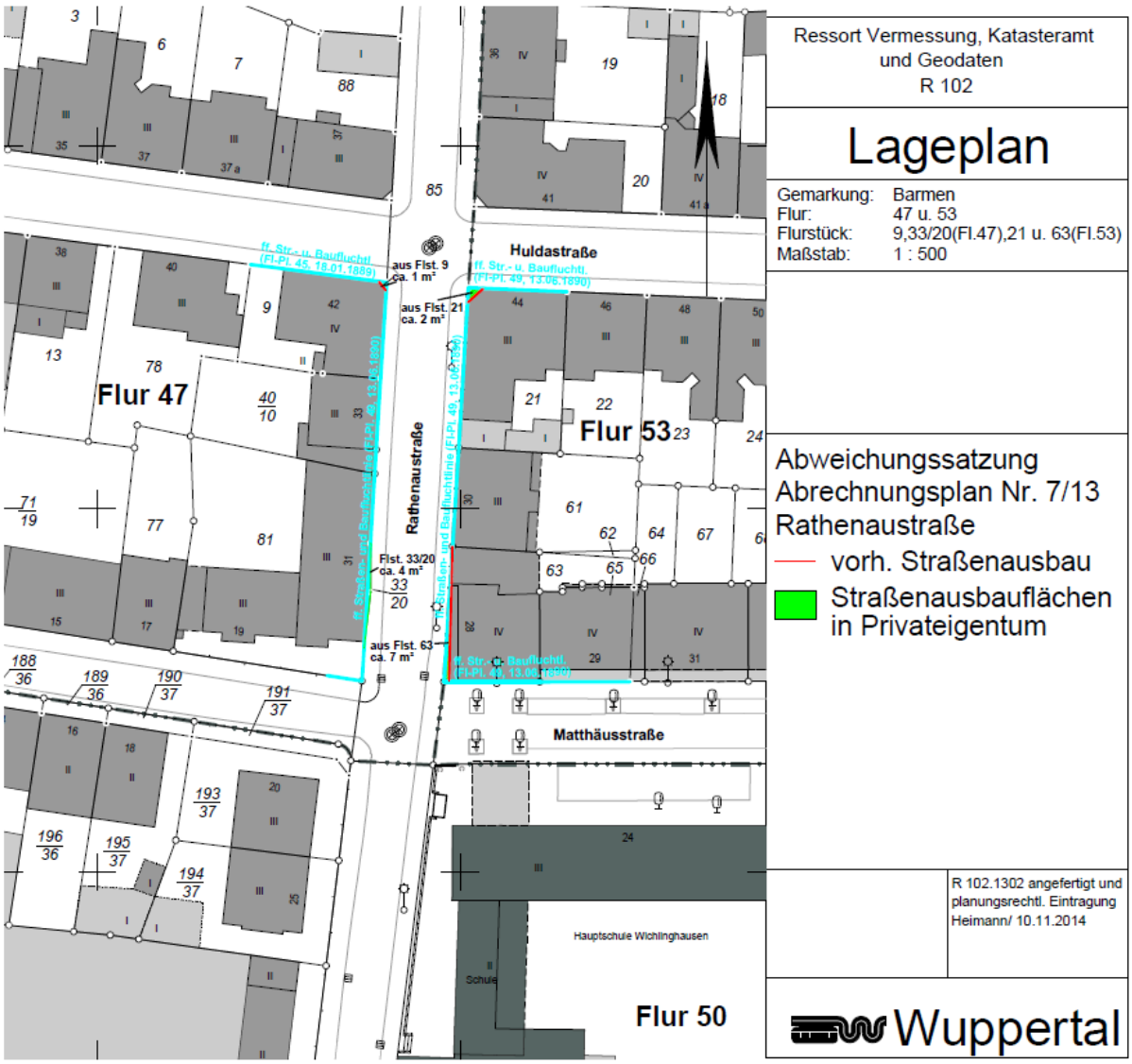
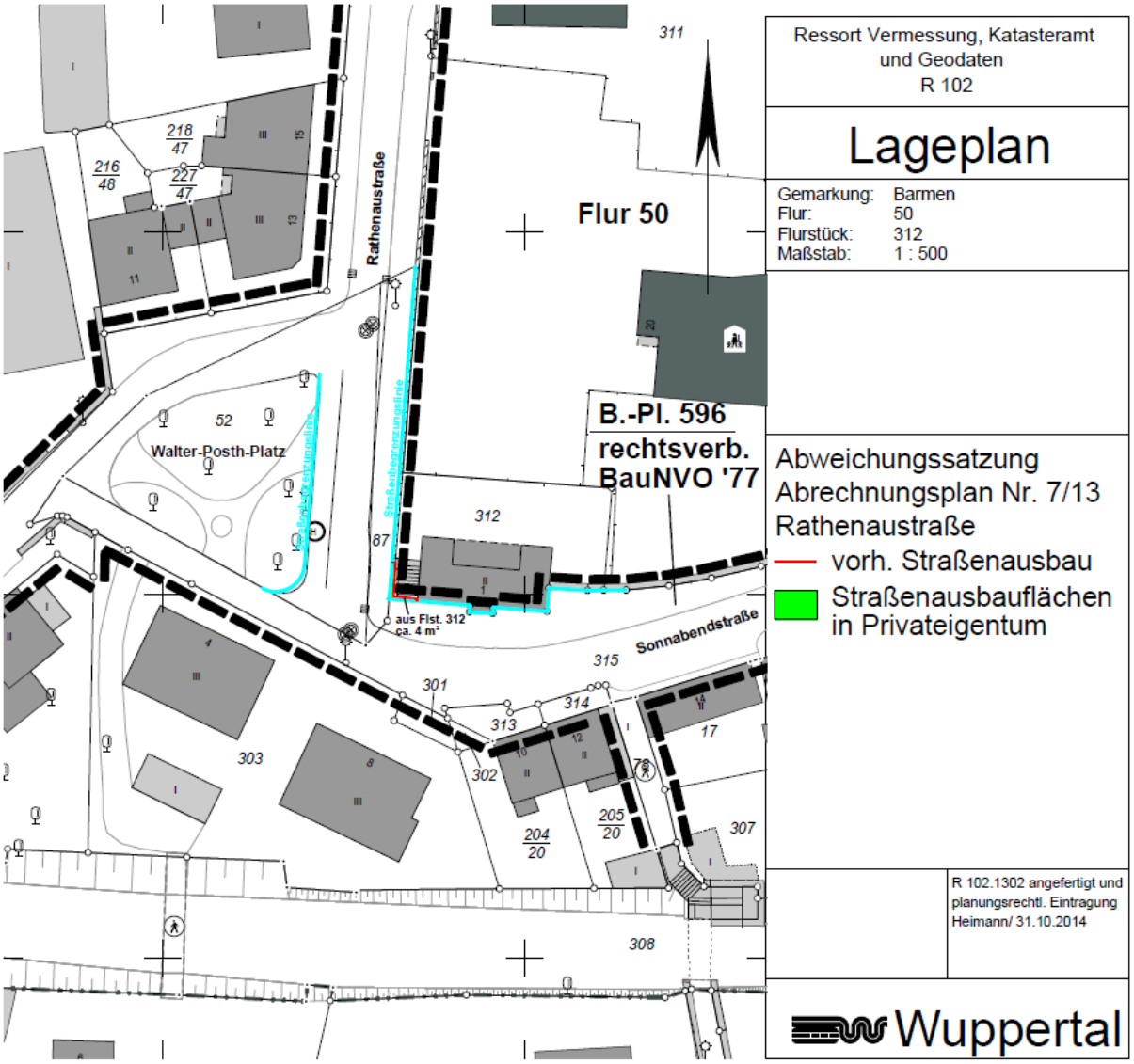
Anlage 2 zu § 1 Abs. 3
Lageplan